

Stand: 05.05.2026 20:31:53

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/1576

"Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (Aufhebung der Vorschriften über den Ausschluss vom Stimmrecht nach Art. 2 Nrn. 2 und 3 LWG und vom Wahlrecht nach Art. 2 Nrn. 2 und 3 GLKrWG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/1576 vom 09.04.2014
2. Plenarprotokoll Nr. 16 vom 07.05.2014
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/5146 des VF vom 05.02.2015
4. Beschluss des Plenums 17/5279 vom 11.02.2015
5. Plenarprotokoll Nr. 37 vom 11.02.2015



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert, Kathrin Sonnenholzner, Angelika Weikert, Klaus Adelt, Horst Arnold, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Alexandra Hiersemann, Ruth Müller, Kathi Petersen, Doris Rauscher, Florian Ritter, Harry Scheuenstuhl, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr** und **Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes
(Aufhebung der Vorschriften über den Ausschluss vom Stimmrecht nach Art. 2 Nrn. 2 und 3 LWG und vom Wahlrecht nach Art. 2 Nrn. 2 und 3 GLKrWG)**

A) Problem

Nach Art. 2 des Landeswahlgesetzes (LWG) ist vom Stimmrecht bei den Wahlen zum Landtag, bei Volksbegehren und Volksentscheiden ausgeschlossen,

- wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, auch wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 BGB und in § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, und
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG), der den Ausschluss vom Wahlrecht bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen normiert, ist die Parallelvorschrift des Art. 2 LWG im GLKrWG.

Der Ausschluss vom Stimmrecht bzw. Wahlrecht eines Menschen, für den die Betreuung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten angeordnet ist oder der sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet, ist nach menschenrechtlichen Grundsätzen nicht zu rechtfertigen und bedarf daher einer Neubewertung. Der Ausschluss steht im Widerspruch zu den Zielen der Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), die seit dem Jahr 2009 in Deutschland geltendes Recht sind (BGBl. 2008 II S. 1419). Art. 29 der UN-Behindertenrechtskonvention sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte, insbesondere das Wahlrecht, gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. Darüber hinaus verpflichtet die Konvention die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall und auf Wunsch zu erlauben, sich durch eine Person ihrer Wahl bei der Stimmabgabe unterstützen zu lassen. Weder der Stimmrechts-/Wahlrechtsausschluss als automatische Rechtsfolge einer Betreuung in allen Angelegenheiten, noch als Folge einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund einer strafrechtlichen Maßregel, ist mit diesen Vorgaben vereinbar.

B) Lösung

Der Ausschluss vom Stimmrecht bzw. Wahlrecht in Bayern nach dem LWG und dem GLKrWG von Betreuten, für die eine Betreuung für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten angeordnet ist, und von Personen, die eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) begangen haben und die auf Anordnung des Gerichts in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, wird aufgehoben, die beiden Gesetze werden entsprechend geändert. In Art. 2 LWG und in Art. 2 GLKrWG werden die jeweiligen Nrn. 2 und 3 aufgehoben und der jeweilige Einleitungssatz und die jeweilige Nr. 1 der beiden Vorschriften (Ausschluss vom Stimmrecht/Wahlrecht infolge Richterspruchs) werden der alleinige Text.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Es können Kosten dadurch entstehen, dass sich die Zahl der Stimmberechtigten für die Landtagswahlen und die Gemeinde- und Landkreiswahlen durch die Aufhebung der Stimmrechts- bzw. Wahlrechtsausschlüsse nach Art. 2 Nrn. 2 und 3 des Landeswahlgesetzes und Art. 2 Nrn. 2 und 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes erhöhen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

§ 1

Änderung des Landeswahlgesetzes

Art. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620), erhält folgende Fassung:

„Art. 2

Ausschluss vom Stimmrecht

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt.“

§ 2

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Art. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), erhält folgende Fassung:

„Art. 2

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

1. Das Recht zu wählen und gewählt zu werden, ist in einem demokratischen Gemeinwesen ein essenzielles politisches Grundrecht. Das aktive und passive Wahlrecht steht grundsätzlich jeder Bürgerin und jedem Bürger zu (Art. 7 und 14 BV). Eingriffe in das verfassungsrechtlich garantierte Wahlrecht sind nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. So kann im Rahmen der Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 Satz 2 GG) das Bundesverfassungsgericht das Wahlrecht aberkennen (§ 39 Abs. 2 BVerfGG) und als Nebenfolge kann das Strafgericht nach § 45 Abs. 5 des Strafgesetzbuchs für die Dauer von zwei bis fünf Jahren dem Verurteilten das Recht aberkennen, zu wählen, soweit dies das Gesetz besonders vorsieht. Als strafrechtliche Nebenfolge ist dies z.B. bei Straftaten wie der Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei, dem Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, dem Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, der Verunglimpfung des Bundespräsidenten, der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole und bei einer Reihe von anderen Straftaten aus dem Ersten bis Fünften Abschnitt des Strafgesetzbuchs der Fall.
2. Neben dem Ausschluss vom Wahlrecht bzw. Stimmrecht aufgrund eines Richterspruchs (Art. 2 Nr. 1 GLKrWG und Art. 2 Nr. 1 LWG) sind bei Landtagswahlen und bei Gemeinde- und Landkreiswahlen in Bayern vom Stimmrecht bzw. Wahlrecht auch Menschen ausgeschlossen,
 - für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuung angeordnet ist und zwar auch dann, wenn der Aufgabenkreis der betreuenden Person die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst (Art. 2 Nr. 2 LWG (aktives Stimmrecht) und Art. 22 Satz 1 LWG (Wählbarkeit); Art. 2 Nr. 2 GLKrWG (aktives Wahlrecht) und Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GLKrWG (Wählbarkeit)),
 - die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (Art. 2 Nr. 3 LWG (aktives Stimmrecht) und Art. 22 Satz 1 LWG (Wählbarkeit); Art. 2 Nr. 3 GLKrWG (aktives Wahlrecht) und Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GLKrWG (Wählbarkeit)).

3. Die Vorschriften im LWG und im GLKrWG sind identisch mit den Vorschriften im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz. Auch bei Bundestagswahlen und bei Europawahlen sind die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen (vgl. § 13 BWahlG (aktives Wahlrecht) und § 15 Abs. 2 Nr. 1 BWahlG (Wählbarkeit), § 6a Abs. 1 EuWG (aktives Wahlrecht) und § 6b Abs. 3 Nr. 1 EuWG (Wählbarkeit)).

Im Einzelnen:

Zu §§ 1 und 2:

Der Ausschluss vom Wahlrecht von allumfassend Betreuten und in der Forensik untergebrachten Personen bedarf dringend einer Neubewertung. Aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl folgt, dass das Wahlrecht selbstverständlich auch Menschen mit Behinderungen zusteht.

1. Beim Wahlrechtsausschluss, der an die Anordnung einer Betreuung zur Besorgung aller Angelegenheiten anknüpft, wird kritisiert, dass eine solche Anordnung keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die tatsächliche Einsichts- und Wahlfähigkeit der Betroffenen zulasse. Das Verfahren der Anordnung einer Betreuung sei nicht darauf ausgerichtet, die Einsicht der betroffenen Person in Wesen und Bedeutung von Wahlen zu prüfen (vgl. hierzu u.a. Schulte, ZRP 1/2012, 16 ff. m.w.N.; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 8., vollständig neubearbeitete Auflage, § 13 Rn. 12 m.w.N.). Andererseits würden vielfach tatsächlich Wahlunfähige nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen, weil für sie kein Betreuungsverfahren durchgeführt wurde. So darf eine Betreuung wegen des Grundsatzes der Erforderlichkeit (§ 1896 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht angeordnet werden, wenn zwar alle Voraussetzungen vorliegen, aber die betroffene Person selbst durch eine Vorsorgevollmacht darüber entschieden hat, wer ihre Angelegenheiten regeln soll. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es beim Vollzug des geltenden Rechts erhebliche Probleme gebe. Nicht selten bestünden Zweifel, ob die Betreuung alle Angelegenheiten der Betroffenen erfasst oder nicht.
2. Gegen den Wahlrechtsausschluss wegen strafrechtlich angeordneter Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird insbesondere eingewendet, dass das Gericht über die Schuldunfähigkeit nur rückwärtsbezogen auf den in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt der Tat befinde, nicht aber über die Frage, ob die betreffende Person künftig im Rahmen der Unterbringung zur politischen Willensbildung in der Lage sein werde (vgl. Palleit, in: Gleiches Wahlrecht für alle? Menschen mit Behinderungen und das Wahlrecht in Deutschland, S. 15). Die vom Gericht zu treffende Prognoseentscheidung beziehe sich ausschließlich auf die Gefahr weiterer Straftaten. Ferner wird geltend ge-

macht, dass Menschen, die mit dem gleichen Krankheitsbild in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht, aber nicht straffällig geworden seien, ihr Wahlrecht nicht verlören. Damit erfolge eine Ungleichbehandlung straffällig gewordener Menschen im Vergleich zu nicht straffällig gewordenen Menschen mit gleichem Krankheitsbild, wenn allein wegen der Straffälligkeit ein Wahlrechtsausschluss begründet werde. Dies gelte umso mehr, wenn die vorgesehenen und fachlich notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen ergriffen würden.

Eine Reihe von Ländern (Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) haben keinen Wahlrechtsausschlussgrund wegen strafrechtlich angeordneter Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in ihren Wahlgesetzen.

Schließlich wird gegen den Wahlrechtsausschluss wegen strafrechtlich angeordneter Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeführt, dass auch Personen, die sich in Sicherungsverwahrung befinden, ihr aktives Wahlrecht behalten.

3. Der Bundesrat erachtet den Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Behinderungen aufgrund einer umfassenden Betreuung und aufgrund der Unterbringung nach § 63 StGB ebenfalls als ungerechtfertigt und hat am 22. März 2013 eine Entschließung gefasst, in der er u.a. darauf hinweist, dass im Hinblick auf die in Art. 29 der UN-Behindertenrechtskonvention garantierte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen Leben Handlungsbedarf besteht. Im Rahmen der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention habe die Bundesregierung beschlossen, in einer Studie zur aktiven und passiven Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Wahlen die reale Praxis in diesem Bereich zu untersuchen und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Partizipation zu entwickeln. Die Untersuchungsergebnisse und Handlungsempfehlungen hätten bis 2012 vorliegen sollen. In der Bundesratsentschließung wird auf die Dringlichkeit der von der Bundesregierung angestrebten Maßnahmen, auch im Hinblick auf die „Vorbildfunktion“ des Bundeswahlrechts für die Landes- und Kommunalwahlgesetze der Länder, hingewiesen (Entschließung des Bundesrats zur Verbesserung des Wahlrechts behinderter Menschen (Drs. 49/13 (Beschluss))).
4. Die SPD-Bundestagsfraktion hat die Bundesregierung aufgefordert,
 - „1. unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ausschließt, dass der Verlust des Wahlrechts zukünftig ausschließlich aufgrund von § 13 Nrn. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes und § 6a Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Europawahlgesetzes möglich ist;

2. unverzüglich die in ihrem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossene Studie zur aktiven und passiven Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Wahlen zum Abschluss zu bringen und die von ihr angekündigten Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Partizipation vorzulegen;" (vgl. Antrag der SPD-Bundestagsfraktion BT-Drs. 17/12380).

Der Antrag wurde entsprechend der Beschlussempfehlung der Fraktionen von CDU/CSU und FDP im federführenden Innenausschuss des Bundestags und im mitberatenden Rechtsausschuss und mitberatenden Ausschuss für Arbeit und Soziales in der Sitzung des Bundestags am 27. Juni 2013 abgelehnt (vgl. BT-Drs. 17/13809 (Beschlussempfehlung und Bericht) vom 13. Juni 2013 und BT-PIPr 17/250, S. 31929 C).

Abgelehnt wurde auch ein Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Europawahlgesetzes „Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Wahlrecht“ (BT-Drs. 17/12068) ebenfalls mit dem Ziel der Aufhebung des Wahlauschlusses von Menschen unter vollständiger Betreuung und von Menschen, die wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Tat in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind (vgl. BT-Drs. 17/13809 (Beschlussempfehlung und Bericht) vom 13. Juni 2013 und BT-PIPr 17/250, S. 31929 B – 31929 C).

5. Nun muss Bewegung in eine Änderung des Wahlrechts auf der Bundesebene kommen. Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode „Deutschlands Zukunft gestalten“ haben sich CDU, CSU und SPD darauf geeinigt, rechtliche Hemmnisse bei der Ausübung des Wahlrechts für Analphabeten und Betreute abzubauen.

Eine Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Europawahlgesetzes wird zwangsläufig auch Auswirkungen auf das Wahlrecht in den Ländern, und hier in Bayern, haben müssen (Landeswahlgesetz und Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Horst Arnold

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Florian Streibl

Abg. Kerstin Celina

Staatsminister Joachim Herrmann

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gemeinde- und Landkreiwahlgesetzes

(Aufhebung der Vorschriften über den Ausschluss vom Stimmrecht nach Art. 2 Nrn. 2 und 3 LWG und vom Wahlrecht nach Art. 2 Nrn. 2 und 3 GLKrWG)

(Drs. 17/1576)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Als Erster hat der Kollege Arnold das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Horst Arnold (SPD): Danke schön, Herr Präsident. - Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Demokratie ist jedenfalls nach unserer Ansicht das höchste Gut und auch das höchste Instrument, um über das Dasein zu entscheiden. Innerhalb dieser Demokratie wiederum ist das Wahlrecht das Urrecht und der Kernbestandteil, aber auch zugleich die Legitimation für das System Demokratie. Nicht zuletzt deswegen ist das preußische Drei-Klassen-Wahlrecht keine Legitimation für ein demokratisches System. Wir haben im letzten Jahrhundert intensiv, nachhaltig und mit Erfolg um das Frauenwahlrecht gekämpft; das ist ein Verdienst der Sozialdemokratie. Auch dieser Punkt betrifft die Demokratie und das Wahlrecht.

Im alten Athen durften im Prinzip nur Bürger abstimmen, aber keine Sklaven. Gerade wir, die wir letztendlich die Entrechteten und diejenigen verteidigen und vertreten wollen, die in einer sozialen Gesellschaft keine Vermögenswerte anhäufen, müssen uns für diese Bürger einsetzen. Natürlich gibt es objektive und angemessene Gründe, Menschen von diesem Ur- oder Kernrecht auszuschließen. In Bayern besteht für Menschen, die unter Betreuung stehen oder die an einer psychischen Krankheit oder einer geistig-seelischen Behinderung leiden, in allen Angelegenheiten keine Wahlmöglich-

keit. Dies gilt auch für Personen, für die eine strafrechtliche Anordnung im Maßregelvollzug ergangen ist oder die in Sicherungsverwahrung sind, weil sie im Zustand der Schuldunfähigkeit eine Straftat begangen haben.

Wir sind der Ansicht, dass hier eine Rasenmähermethode angewandt wird, die der Bedeutung des Wahlrechts nicht angemessen ist. Die Entscheidungen sind nicht an den Bedürfnissen einer funktionierenden Demokratie ausgerichtet, sondern sind, soweit es um das Strafrecht geht, Prognoseentscheidungen bezüglich der Begehung weiterer Straftaten. Da muss man sagen: Die Tatsache, dass jemand eine Straftat begangen hat, darf nicht dafür entscheidend sein, ob er wählen darf oder nicht.

Auch eine Entscheidung in Bezug auf die Betreuung darf nicht Maßstab dafür sein, ob jemand in der Lage ist, Einsicht in wahlrelevante Sachverhalte zu haben. Insbesondere dann, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn es darum geht, Zeuginnen und Zeugen zu bemühen, die ihr Schicksal berichten, sind wir alle sehr aufgeschlossen. Der Bayerische Landtag hat es nicht verabsäumt, Herrn Mollath, der aufgrund der über ihn getroffenen Entscheidung nicht wahlberechtigt ist, im Untersuchungsausschuss zu hören. Das wurde von einigen als Sternstunde der Authentizität des Parlaments gefeiert.

Die derzeitige Rechtslage greift zu kurz, hat zu wenig Tiefenschärfe und ist unangemessen. Man muss bedenken, dass beispielsweise die Personen, die in allen Angelegenheiten betreut werden müssen, den Sachverhalt umgehen können, wenn in diesem Bereich eine Vorsorgevollmacht besteht. Da hängt die Wahlberechtigung vom Zufall oder von Maßnahmen ab, die im Prinzip der hohen Bedeutung des Wahlrechts nicht angemessen sind.

(Beifall bei der SPD)

Es wird argumentiert, der Verfassungsgerichtshof habe den Sachverhalt als positiv anerkannt. Der Verfassungsgerichtshof hat sich dahin gehend geäußert, dass im groben Durchschnitt davon auszugehen ist, dass Menschen, die unter Totalbetreuung stehen,

nicht in der Lage sind, ihr Wahlrecht auszuüben. Das wurde vor einigen Jahren formuliert. Aber im Jahr 2014 kann das so nicht mehr formuliert werden. Denn seit 2009 gibt es die UN-Behindertenrechtskonvention, die massiv fordert, Ungerechtigkeiten gegenüber Menschen mit Behinderungen auszuschalten. Wir haben das Recht auf Gleichbehandlung, und da gibt es keinen Grund für solche Ausnahmen. So kann man 2014 nicht mehr an die Sache herangehen. Das Ur- und Kernrecht muss etwas wert sein und darf nicht nur die pauschale Feststellung eines Verfassungsgerichtsurteils sein, dass nach groben Maßstäben in diesem Zusammenhang keine Ungerechtigkeit vorhanden sei.

(Beifall bei der SPD)

Wir verkennen nicht die objektive Notwendigkeit, dass teilweise Einschränkungen des Wahlrechts gegeben sein müssen. Aber sie müssen auf den Erfordernissen des Wahlrechts basieren. Die von mir angeführten Entscheidungen, ob sie die Betreuung oder die Sicherungsverwahrung betreffen, sind rückwärts gerichtet. Aber das Wahlrecht ist so wichtig, dass sich eine Richterin oder ein Richter auch über diesen Punkt Gedanken machen muss.

Unser Gesetzentwurf sieht vor, dass das Wahlrecht nur dann aberkannt wird, wenn ein Richterspruch dies dezidiert beschreibt, und das Wahlrecht nicht sozusagen als Annex einer Totalbetreuung oder einer Sicherungsverwahrung in Abrede gestellt wird. Uns kommt es auf den Einzelfall an, auf die Entscheidung durch ein Gericht. Es ist auch ein signifikantes Merkmal der Demokratie, dass die dritte Gewalt unabhängig darüber entscheidet, ob das Individuum in unserem Staat wählen darf oder nicht.

(Beifall bei der SPD)

Meine Kolleginnen und Kollegen von der CSU, Sie argumentieren, es sei abzuwarten, was der Bund macht. Im Übrigen haben Sie in der letzten Legislaturperiode im Bundesrat einstimmig beantragt, dass eine Revision der Rechtslage stattfinden möge. Diese Punkte sind auch im Koalitionsvertrag niedergelegt, nur ist bislang noch nichts

geschehen. Das Argument, es sei abzuwarten, ist angesichts der Personen, angesichts der Notwendigkeiten sowie angesichts der Situation, dass in dieser Zeit drei, vier wichtige Wahlen stattfanden beziehungsweise stattfinden, einfach ein Hohn und nahezu Zynismus. Dieses Argument kann in diesem Zusammenhang nicht gelten,

(Beifall bei der SPD)

genauso wenig wie das Argument, dass eine einheitliche Bundesregelung notwendig ist. In sieben Bundesländern gibt es bereits eine Regelung, und zwar nicht nur in, wie Sie vielleicht sagen, roten Bundesländern. Herr Bouffier aus Hessen, der mit Sicherheit nicht als liberaler Geist im rechtsstaatlichen Sinne zu betrachten ist, hat nichts dagegen, auch von solchen Leuten gewählt zu werden, wenn sie denn die Einsicht hätten, ihn zu wählen. Einen solchen Kollateralschaden muss man natürlich hinnehmen.

Das Argument, das wäre zu kostenaufwendig, weil jeder Einzelfall zu prüfen ist, entlarvt diejenigen, die so argumentieren, als demokratische Kleinkrämerseelen.

(Beifall bei der SPD)

Wir kommen trotz dieses Kleinkrämertums angesichts der Notwendigkeit, in der Öffentlichkeit um Wahlbeteiligung zu ringen und um Akzeptanz für die Demokratie und das System zu werben, nicht umhin, für alle Kreise die Option zu eröffnen, wählen zu gehen. Wenn wir diese Option verschließen, darf dies nicht pauschal geschehen. Sie verweisen im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention darauf, dass diese ein Zivilpakt und insoweit eine Deklaration ist, ohne dass damit politische Rechte für einzelne begründet werden und dass dies in diesem Bereich gar nicht notwendig ist. Diese Argumentation verkennt die Wahrnehmung der Gesamtproblematik der Inklusion und zerfasert auch die Ernsthaftigkeit der Wahrnehmung dieser Thematik in der Öffentlichkeit; sie wird der gesamten Sache damit nicht gerecht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, kein Mensch darf verloren gehen. Das ist auch Ausdruck von Solidarität im Sozialstaat. Wir dürfen uns nicht erlauben, jemanden bei der

Bildung von Parlamenten durch Wahlen verloren gehen zu lassen. Deswegen müssen wir uns ganz genau ansehen, weshalb Menschen in diesem Zusammenhang möglicherweise verloren gehen. Das, was bisher Sach- und Rechtslage ist, wird diesem Erfordernis nicht mehr gerecht.

(Beifall bei der SPD)

Mit Rasenmähermethoden, wie Sie sie anwenden und weiterhin anwenden wollen, und der Absicht, sich hinter etwas zu verschanzen, was möglicherweise noch kommt, zeigen Sie Passivität. Sie zeigen, dass es Ihnen gar nicht darum geht, derartige Minderheiten – das sind Minderheiten, die für eine Demokratie und für einen Sozialstaat sehr wichtig sind – rechtzeitig zu bedienen und Ihnen die Achtung zukommen und den Anspruch gelten zu lassen, der in unser aller Verfassung an oberster Stelle steht, dass nämlich die Würde des Menschen unantastbar ist und dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Was nützt es in diesem Bereich, wenn Sie jemanden, der unter Betreuung steht, ohne weiteres Ansehen der Umstände als ungleich betrachten, weswegen er nicht wählen darf, über die Gesetze nicht mitbestimmen darf und keine politischen Entscheidungen treffen darf? Dies ist auch ein Stück weit armselig. Sie verschließen sich damit vor den gesellschaftlichen Notwendigkeiten unserer Zeit. - Bitte stimmen Sie unserem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Kollege Andreas Lorenz von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Andreas Lorenz (CSU): Sehr geehrte Damen und Herren, werte Kollegen, werter Kollege Arnold! In Ihrem Antrag behaupten Sie einfach, dass das bestehende Wahlrecht der Behindertenrechtskonvention widerspricht. Sie gehen sogar noch weiter: Sie verwenden Wörter wie "menschenrechtswidrig". Ich sage Ihnen: Diese Wortwahl ist unangemessen, wenn man bedenkt, dass sich nicht nur der Deutsche Bundestag, sondern

auch höchste Gerichte schon mehrmals mit diesem Thema beschäftigt haben und zu einem anderen Schluss gekommen sind, nämlich dazu, dass dies rechtmäßig ist.

Ich gehe ein wenig auf die Vorgeschichte auf Bundesebene ein. Auf Bundesebene gab es diverse Anträge, wie Sie erwähnt haben. Alle entsprechenden Anträge sind abgelehnt worden. Der Bundestag hat sich mit diesem Thema beschäftigt. Er hat am 3. Juni 2013 sogar eine eigene Expertenanhörung zu diesem Thema durchgeführt. Auch die Experten kamen zu dem Ergebnis, dass es sinnvoll ist, die Ergebnisse einer von der Bundesregierung beschlossenen Studie abzuwarten. Sie haben erwähnt, dass eine Studie in Auftrag gegeben worden ist, mit der die Partizipationsmöglichkeiten und Rechte von Behinderten grundsätzlich überprüft werden sollen, auch in wahlrechtlicher Hinsicht. Diese Studie ist 2013 gestartet und wird im Jahr 2015 fertig sein. Es ist durchaus möglich, dass es in dem einen oder anderen Fall, was Behinderungen angeht, grundsätzlich zu Erleichterungen, Verbesserungen und auch Änderungen kommt. Ob die von Ihnen angesprochenen Bereiche enthalten sind, vermag ich nicht zu sagen.

Grundsätzlich ist es, wie ich glaube, schon sinnvoll, dass jemand, der an den Wahlen teilnimmt, ein gewisses Maß an Urteilsvermögen hat. Das Verfassungsgericht hat in seiner Entscheidung auch bestätigt, dass bei einem Ausschluss vom Wahlrecht ganz objektive Kriterien vorliegen müssen. Es handelt sich um Personen, denen die Lebensgestaltung in allen Lebenslagen nicht mehr selbstständig möglich ist, die sich in Totalbetreuung befinden. Darunter fallen beispielsweise Komapatienten, dauerhaft Hirngeschädigte und Personen mit schwerster Demenz. Dass bei diesen die Einsicht und die Wahlfähigkeit nicht unbedingt gegeben sind, erschließt sich, glaube ich, jedem von selbst. Insofern ist, wie ich glaube, die bestehende Regelung absolut objektiv und natürlich auch mit der Behindertenrechtskonvention vereinbar.

Also kurzum: Was die Teilnahmerechte Behinderter an Wahlen grundsätzlich angeht, haben wir eine Studie in Auftrag gegeben. Es kann sein, dass es hinsichtlich technischer Hilfen bei Wahlen zu Veränderungen kommt. Ob der von Ihnen gewünschte As-

pekt dabei ist, kann ich nicht sagen – ich glaube das eher nicht. Zunächst einmal macht es aber keinen Sinn, dieses Gesetz, das von höchsten Gerichten bestätigt wurde, im Schnellschuss zu ändern. Insofern müssen wir Ihren Antrag ablehnen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Kollege Florian Streibl von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir befinden uns heute in der Ersten Lesung. Insofern, Kollege Lorenz, wird heute noch gar nichts abgelehnt. Der Gesetzentwurf kommt zunächst in die Ausschüsse, und dann werden wir uns darüber unterhalten, und dann sehen wir, wie es weitergeht.

Ich muss gleich von vornherein sagen: Wir haben für diesen Gesetzentwurf eine gewisse Sympathie; denn im Grundgesetz heißt es: Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Das Volk sind grundsätzlich erst einmal alle, auch Kranke und auch Minderheiten. Die Qualität einer Gesellschaft zeigt sich immer erst dann, wenn klar ist, wie wir mit Kranken und mit Minderheiten umgehen, welchen Schutz und welchen Stellenwert sie bei uns genießen.

Deshalb müssen wir das auch beim Wahlrecht in den Blick nehmen; denn das allgemeine Wahlrecht ist eine der großen Errungenschaften der Demokratie. Es ist die einfachste Form der politischen Willensbildung und der politischen Beteiligung. Allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlen sind das große Moment, die große Errungenschaft und Sternstunde der Menschheit in der Demokratie; denn Demokratie lebt nicht nur davon, dass sie ein Ordnungsprinzip ist, sondern sie lebt davon, dass sie auch Werte beinhaltet, nämlich den Wert der Gleichheit.

Die Gleichheit von uns allen basiert auf unserer gleichen Würde, darauf, dass der kranke Mensch, der demente Mensch die gleiche Würde hat wie der gesunde

Mensch, dass auch der Einfältige die gleiche Würde hat wie der Intellektuelle, dass der unerfahrene junge Mensch die gleiche Würde hat wie der an Lebenserfahrung reiche Mensch. Der Arbeitslose hat die gleiche Würde wie der Unternehmer oder Leiter eines Weltkonzerns. Der Kranke hat die gleiche Würde wie der Gesunde, der Drogenabhängige die gleiche Würde wie der Sportler. Auch der Unaufrichtige hat immer noch die gleiche Würde wie der Rechtschaffene. Das ist Demokratie: Alle werden gleich einbezogen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD)

Wenn jemandem sein Wahlrecht entzogen wird, dann müssen gute Gründe vorliegen. Dass im Einzelfall auf den Richterspruch abgestellt werden muss, ist klar. Dem muss aber eine genaue Prüfung vorausgehen. Eine Rasenmähermethode, von der vorhin gesprochen wurde, darf es nicht geben. Genau an dieser Stelle hat unser Kollege von der SPD-Fraktion eine Gerechtigkeitslücke aufgezeigt: Derjenige, für den von Gesetzes wegen eine Betreuung angeordnet worden ist, verliert sein Wahlrecht, während derjenige, der eine Vorsorgevollmacht erteilt hat – in diesem Fall darf eine Betreuung nicht angeordnet werden -, weiterhin wählen darf. Insoweit muss genau hingeschaut werden.

Gleiches gilt für die Anwendung von § 63 des Strafgesetzbuches. Das Gericht befindet über die Schuldunfähigkeit nur bezogen auf den in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt der Tat. Die Prognoseentscheidung bezieht sich ausschließlich auf die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit, nicht aber darauf, ob der Betreffende an einer Wahl teilnehmen kann, das heißt, ob er einsichtsfähig ist und die Bedeutung der Wahlentscheidung erkennt. Ein psychisch Kranker, der freiwillig im psychiatrischen Krankenhaus ist und das gleiche Krankheitsbild aufweist wie jemand, für den auf der Grundlage von § 63 des Strafgesetzbuches die Unterbringung angeordnet worden ist, darf im Gegensatz zu Letzterem wählen.

Das waren Beispiele für Unterschiede in der Behandlung gleich gelagerter Fälle; wir müssen darauf hinwirken, dass diese Unterschiede beseitigt werden. Alle Menschen, die ein Schicksal wie das geschilderte erleiden, sind gleich zu behandeln. Das darf auch keine Frage der Finanzen, der Kosten sein. Demokratie muss uns etwas wert sein. Demokratie kostet auch Geld.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, der SPD und den GRÜNEN)

Wenn ich einen Einzelfall prüfen muss, dann habe ich ihn zu prüfen und darf nicht pauschal Menschen ihr Recht auf Wahl aberkennen bzw. wegnehmen.

Wir müssen schauen, dass wir gerecht vorgehen. Wir dürfen diese Minderheit – es ist sehr wohl eine Minderheit – nicht vergessen, sondern müssen sie an Wahlen teilnehmen lassen. Ich gehe davon aus, dass Wahlergebnisse sich dadurch nicht fundamental ändern werden, sondern dass genauso vernünftige Ergebnisse zustande kommen wie – manchmal – bisher.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächste hat Kollegin Kerstin Celina von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Kerstin Celina (GRÜNE): "Das Heil der Demokratien, von welchem Typus und Rang sie auch immer seien, hängt von einer geringfügigen technischen Einzelheit ab: vom Wahlrecht. Alles andere ist sekundär." - Als ich das Zitat des spanischen Philosophen José Ortega y Gasset gelesen habe, habe ich mich gefragt, ob er nicht etwas übertreibt und ob die Art, in der das Wahlrecht ausgestattet ist, wirklich so entscheidend für den Bestand der Demokratie sei. Warum ist es denn so wichtig, wer alles zur Wahl gehen kann? - Ganz einfach: Diejenigen, die wählen, entscheiden darüber, wie der Wohlstand in unserem Land verteilt wird und wer ihn verteilen darf. Daher macht es tatsächlich einen Unterschied, ob Gruppen bzw. einzelne Bürger vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

Es gibt verschiedene Gründe, Menschen vom Wahlrecht auszuschließen: Manche sind zu jung, andere stehen unter Betreuung oder brauchen aus anderen Gründen Hilfe. Wieder andere haben gezeigt, dass sie irgendwann in ihrem Leben nicht in der Lage waren, richtig zu entscheiden, oder dass sie nicht immer fähig sind, die Verantwortung für ihre Entscheidungen zu übernehmen. Dass es möglich ist, Menschen aus bestimmten Gründen vom Wahlrecht auszuschließen, wurde von Gerichten bestätigt. Klar ist auch: Bürger können, müssen aber nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Die Entscheidung, wer alles wählen darf, liegt bei uns, bei den gesetzgebenden Parlamenten.

Es gibt gute Gründe, das Wahlrecht breit zu fassen. Wir debattieren immer wieder über das richtige Mindestwahlalter, darüber, ob Eltern für ihre minderjährigen Kinder ein zusätzliches Wahlrecht bekommen sollen. Manche in dieser Gesellschaft diskutieren leider auch darüber, ob nur noch Nettosteuerzahlern das Wahlrecht zugestanden, den Inaktiven und den Versorgungsempfängern – Beamten, Politikern, Arbeitslosen, Rentnern – aber aberkannt werden sollte. Letztere Vorschläge sind – Gott sei Dank! – nie wirklich populär geworden.

Wichtig ist, dass uns Folgendes immer bewusst ist: Das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, ist ein politisches Grundrecht. Wenn es um das Wahlrecht von Menschen mit Unterstützungsbedarf geht, darf also nicht die Frage im Mittelpunkt stehen, ob man sie vom Wahlrecht ausschließen möchte, sondern es muss die Frage im Mittelpunkt stehen, wie die notwendige Unterstützung realisiert und wie möglicher Missbrauch im Zuge dieser Unterstützung verhindert werden kann.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Werden ganze Personengruppen vom Wahlrecht ausgeschlossen, dann wird als Begründung dafür fast immer angeführt, ihnen fehle die Fähigkeit zur Wahl. Aber beim Wahlrechtsausschluss, wie er gegenwärtig gesetzlich normiert ist, wird die Fähigkeit zur Wahl überhaupt nicht individuell geprüft. Wie sollte man das auch tun? Welche ob-

jektiven Kriterien sind denn geeignet, um zu bestimmen, ob eine Person in der Lage ist, eine Wahl zu treffen? Welche Personengruppen sollten sich einer Wahlrechtsfähigkeitsprüfung unterziehen? Wer kann diese Prüfungen durchführen? Auf diese Fragen gibt es keine Antworten. Daher ist es nicht hinnehmbar, ganze Gruppen pauschal vom Wahlrecht auszuschließen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sollte man nicht eher darüber nachdenken, wie man diejenigen, die wählen möchten, unterstützen kann? Bürgerinnen und Bürger, die wählen dürfen, geben ihre Stimme einer oder mehreren politischen Parteien. Einige machen ihren Stimmzettel bewusst ungültig, andere wählen gar nicht. Menschen, die wählen dürfen, wählen nach ihren eigenen Maßstäben. Sie wählen in den Augen anderer manchmal vernünftig, manchmal unvernünftig. Sich für eine dieser Möglichkeiten zu entscheiden, ist das gute Recht aller wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Es gibt keinen Grund, dieses Recht Menschen mit Unterstützungsbedarf zu entziehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In Deutschland stehen etwa 10.000 Menschen unter Betreuung; sie dürfen nicht wählen. Andere Staaten haben andere Lösungen gefunden und die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in diesem Punkt schon umgesetzt. Wir hinken insoweit hinterher. - Dass nun darüber debattiert wird, ob unser Wahlrecht in diesem Punkt noch zeitgemäß ist, ist zu begrüßen. Wir sind zu dem Schluss gekommen, dass die SPD-Fraktion einen guten Weg gefunden hat, dieses Problem anzugehen. Deswegen unterstützen wir den Gesetzentwurf.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächster hat Herr Staatsminister Joachim Herrmann das Wort. Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf fordert die SPD-Fraktion, im Landes- und im Kommunalwahlrecht die Wahlrechtsausschlüsse bei Totalbetreuung und bei Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen Schuldunfähigkeit aufzuheben. Diese Regelungen gelten – wohlgemerkt – nicht nur im Landesrecht, sondern auch bezogen auf Bundestags- und Europawahlen. Die Festlegung zum Wahlrechtsausschluss bei Totalbetreuung gilt nach wie vor in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Es ist wichtig, dass wir uns mit dieser Thematik beschäftigen. Dafür haben wir uns bereits auf Bundesebene eingesetzt. Wir haben uns im Bundesrat im März letzten Jahres ausdrücklich dafür ausgesprochen, die bestehenden Wahlrechtsausschlüsse einer politischen Neubewertung zu unterziehen. Es ist gerade darauf hingewiesen worden, dass es auf Bundesebene eine Anhörung dazu gab. Man hat sich dort darauf verständigt, die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Studie abzuwarten. - Herr Kollege Arnold, ich verstehe nicht ganz, warum Sie so eine Schärfe in dieses Thema hineingebracht haben. Ich kann jedenfalls nicht erkennen, dass wir in dieser Frage zwischen den Parteien oder zwischen den Ländern und dem Bund einen riesigen Meinungsstreit hätten. Auf Bundesebene ist man dabei, das Thema konstruktiv und gemeinsam zu lösen. Selbstverständlich könnte man sagen: Wir beschließen allein in Bayern eine Gesetzesänderung: was die anderen machen, interessiert uns nicht. Wenn aber der Bund und einige andere Bundesländer dieses Thema zeitnah angehen – wir sollten uns dessen gemeinsam vergewissern –, scheint es mir nicht abwegig, sondern sinnvoll zu sein, eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten: Was entscheidet in Zukunft ein Richter? Wie gehen wir damit um? Wo haben wir einen allgemeinen Ausschluss? Wo wird er individuell festgelegt? Über diese Dinge kann man ganz vernünftig reden. Vor dem Hintergrund der zu Recht angeführten Argumente wissen Sie aber auch, dass es nach außen und für die Betroffenen nicht besonders überzeugend wirkt, wenn wir am Schluss zu unterschiedlichen Regelungen kommen, sodass jemand aufgrund vergleichbarer Sachverhalte bei einer Bundestagswahl wahlberechtigt ist und bei einer

Landtagswahl nicht – oder umgekehrt. Am Schluss kann es Gründe geben, dies unterschiedlich zu regeln. Zunächst einmal erscheint es mir aber nicht völlig falsch, sich damit zu befassen.

Mit Verlaub, Herr Kollege Arnold, unsere Parteien stellen gemeinsam eine Bundesregierung. Somit gehe ich davon aus, dass die Koalition in Berlin dieses Thema nicht auf die lange Bank schieben, sondern auf jeden Fall regeln will. Ich gehe davon aus, dass die nächste Bundestagswahl sogar früher als die nächste Landtagswahl stattfindet. Die nächste allgemeine Kommunalwahl in Bayern findet noch später statt. Insofern besteht kein großer Zeitdruck.

Mein Petition ist, in den weiteren Beratungen zu überlegen, ob wir uns die Ergebnisse der Studie auf Bundesebene doch noch einmal anschauen sollen. Ich sage ausdrücklich: Ich halte es für richtig, dass wir dieses Thema angehen und etwas geändert wird. Vielleicht erreichen wir noch ein gemeinsames Vorgehen in dieser Frage. Darüber sollte nachgedacht werden. Ich will ausdrücklich noch einmal sagen: Wir halten die gegenwärtige Regelung nicht für rechtswidrig. Das haben Gerichte schon entschieden. Wir halten es aber angesichts der zuvor schon vorgebrachten Argumente für klug, dieses Thema noch einmal zu überdenken. Für die Reduzierung der Zahl von Wahlrechtsausschlüssen mit einer überarbeiteten Gesetzgebung sprechen in der Tat viele Argumente. Damit sollten wir uns gemeinsam aufgeschlossen beschäftigen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Widerspruch sehe ich nicht. Dann ist so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verfassung, Recht und
Parlamentsfragen**

**Gesetzentwurf der Abgeordneten
Markus Rinderspacher, Franz Schindler,
Dr. Paul Wengert u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 17/1576

**zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des
Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes
(Aufhebung der Vorschriften über den Aus-
schluss vom Stimmrecht nach Art. 2 Nrn. 2 und 3
LWG und vom Wahlrecht nach Art. 2 Nrn. 2 und 3
GLKrWG)**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Horst Arnold**
Mitberichterstatter: **Andreas Lorenz**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 6. November 2014 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 3. Dezember 2014 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 5. Februar 2015 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert, Kathrin Sonnenholzner, Angelika Weikert, Klaus Adelt, Horst Arnold, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Alexandra Hiersemann, Ruth Müller, Kathi Petersen, Doris Raucher, Florian Ritter, Harry Scheuenstuhl, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr** und **Fraktion (SPD)**

Drs. 17/1576, 17/5146

zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (Aufhebung der Vorschriften über den Ausschluss vom Stimmrecht nach Art. 2 Nrn. 2 und 3 LWG und vom Wahlrecht nach Art. 2 Nrn. 2 und 3 GLKrWG)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Horst Arnold

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Florian Streibl

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Kerstin Celina

Staatsminister Joachim Herrmann

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (Aufhebung der Vorschriften über den Ausschluss vom Stimmrecht nach Art. 2 Nrn. 2 und 3 LWG und vom Wahlrecht nach Art. 2 Nrn. 2 und 3 GLKrWG) (Drs. 17/1576)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt entsprechend der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion; das sind acht Minuten. Erster Redner ist Kollege Arnold von der SPD. – Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Alle Macht geht vom Volke aus. –

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Vielleicht können wir bitte die Plätze wieder einnehmen.

Horst Arnold (SPD): Alle Macht geht vom Volke aus, und die Kardinalmacht ist das Wahlrecht. Sie gestaltet den Staat; über Wohl und Wehe wird entschieden. Die Gewählten entscheiden repräsentativ. Sie repräsentieren das Volk und tragen Verantwortung auch für diejenigen, die nicht wählen oder nicht wählen dürfen. Der Wahlauschluss von Personen muss gerade wegen dieser Verantwortung und wegen der Legitimationsnotwendigkeit sorgsam erwogen werden. Es gibt Gründe dafür, die unstrittig sind, teilweise auch diskutabel: Wahlalter, geistiger Zustand. Hier steht aber der sogenannte Wahlauschluss von Vollbetreuten, also von Menschen, die unter Vollbe-

treuung stehen, und strafrechtlich wegen Schuldunfähigkeit Sicherungsverwahrten im Mittelpunkt. Diese sind derzeit automatisch von Wahlen ausgeschlossen.

Schauen wir auf die Details: Eine beizeiten ausgestellte Vorsorgevollmacht schließt eine Betreuungsanordnung aus – ohne weitere Betrachtung, angemessene Beachtung und Bearbeitung dieses Zustands. Eine strafrechtliche Verurteilung umfasst Prognosen für die Zukunft auch hinsichtlich der Begehung weiterer Straftaten, was die Sicherungsverwahrung anbetrifft. Es gibt keinerlei Erwägungen bezüglich der Einsichtsfähigkeit und der Fähigkeit, in diesem Staat Entscheidungen zu treffen.

Die Würde des Menschen ist unantastbar, und es ist unstrittig, dass auch all die in mitten dieser Diskussion stehenden Personen einen Anspruch haben, würdevoll behandelt zu werden.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen von der CSU, Sie führen die Rechtsprechung an, die besagt, dass dieses Wahlrecht bislang verfassungsrechtlich legitimiert sei. Seit 2009 ist die Behindertenrechtskonvention geltendes Recht. In Artikel 29 wird die Gleichberechtigung behinderter Menschen bei der Ausübung politischer Rechte und insbesondere bei Wahlen gefordert. Der Bundesrat hat das bereits ins Auge gefasst und entsprechende Beschlüsse gefasst. Auch im Koalitionsvertrag ist die Absicht geregelt, Derartiges in den Griff zu bekommen. Die von Ihnen zitierte Rechtsprechung stammt von vor 2009, also aus einer Zeit, in der dieses Recht noch nicht galt. Wir haben es auch letzte Woche gehört: Das Verfassungsgericht hat öfter über Sachverhalte entschieden, aber das war seinerzeit. In diesem Zusammenhang ist der Zustand unerträglich, weil Ungleiches gleichbehandelt wird. Der Staat erhebt pauschal den Anspruch: Wenn diese Entscheidung gefallen ist, dann dürfen diese Personen nicht wählen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wegen unserer Verantwortung als Gesetzgeber, als Repräsentanten, ist ein Abwarten nicht statthaft. Sie führen schon seit über einem Jahr ein Abwarten von Gutachten und Experten ins Feld. Diese Zustände springen

jedem als Ungleichbehandlung ins Auge. Deswegen braucht man eine Expertenanhörung nicht abzuwarten. Das ist ungerecht, und wir können hier und heute handeln.

(Beifall bei der SPD)

Sie wissen, dass andere schon gehandelt haben: Hessen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben schon so entschieden. Das ist sozusagen die erste Liga derjenigen, die die Menschenrechte im Sinne der Behindertenrechtskonvention auch als solche wahren.

Unser Gesetzentwurf, über den wir heute beraten und abstimmen, ist praktikabel und gerecht. Er leuchtet ein. Einen Wahlausschluss soll es künftig nur durch Richterspruch und als Einzelfallentscheidung und nicht nach einer Rasenmähermethode geben, einfach weil Sachverhalte so im Gesetz stehen. Kein Demokrat darf in diesem unserem Land verloren gehen. Wir haben uns eben über Volksabstimmungen unterhalten; da gilt dasselbe. Kein Demokrat kann für sich reklamieren, dass bestimmte Menschengruppen nicht wählen dürfen, weil die eine oder andere Regelung im Gesetz – ich hebe jetzt auf die Vorsorgevollmacht ab – zufälligerweise nicht greift.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Entscheidung der dritten Gewalt, im Rechtsstaat wählen zu dürfen, muss für uns wichtig sein. Es ist illegitim, in diesem Zusammenhang Kostengründe anzuführen.

Sie, meine liebe Kolleginnen und Kollegen von den FREIEN WÄHLERN, haben sich mit der Kollegin Aures um das Wohl und Wehe von Herrn Mollath verdient gemacht, der wegen seiner Unterbringung nicht wählen durfte. Nun höre ich, dass Sie sich enthalten wollen. Damit gehen Sie nicht den ganzen Schritt. Wenn Sie es mit Ihrem Einsatz für das Individuum ernst meinen, müssten Sie es auch ernst meinen mit dem

Recht des Individuums, wählen zu dürfen, möglicherweise sogar auch Sie. Ich bitte um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege Andreas Lorenz von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Andreas Lorenz (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Wertes Präsidium, werte Kollegen! Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode haben sich CDU, CSU und SPD darauf verständigt, rechtliche Hemmnisse bei der Ausübung des Wahlrechts für Analphabeten und Betreute abbauen zu wollen. Die Bundesregierung, der bekanntermaßen auch die SPD angehört, hat dafür eigens eine Studie in Auftrag gegeben, bei der sich eine Arbeitsgemeinschaft von Wissenschaftlern exakt um dieses Thema kümmert. Ich darf einmal kurz erläutern, woran da im Einzelnen gearbeitet wird.

Zunächst wird die Zahl der nach § 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen ermittelt, und es werden die konkreten Ausschlussumstände dargelegt. Auf dieser Grundlage sollen dann durch eine interdisziplinäre sozialwissenschaftliche, sozialpädagogische und klinisch-psychologische Untersuchung empirisch valide Aussagen darüber getroffen werden, welcher Anteil der zurzeit vom Wahlrecht ausgeschlossenen Fallgruppen entscheidungsfähig ist und welcher nicht. Parallel dazu sollen die maßgeblichen internationalen und nationalen Bestimmungen, die den Handlungsspielraum des Gesetzgebers ausgestalten, in völker- und verfassungsrechtlicher Hinsicht sowie in wahl-, betreuungs- und sozialrechtlicher Hinsicht untersucht werden. Darüber hinaus werden alle wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Verbände kontinuierlich in die Arbeit der Studie eingebunden. Mit Abschluss dieser Studie ist Ende 2015 zu rechnen.

Ich habe durchaus vollstes Verständnis, dass Sie in der letzten Legislaturperiode kurz vor den Wahlen den inhaltsgleichen Antrag gestellt haben, um Ihr Ziel zu erreichen. Ich halte es aber zumindest für überflüssig, dass Sie am Anfang der nächsten Legisla-

turperiode diesen Antrag in Kenntnis all dessen stellen, was auf Bundesebene beschlossen wird, und dass im Koalitionsvertrag explizit erwähnt ist, dass die Bundesregierung eigens eine Studie in Auftrag gegeben hat, die sich wirklich detailliert mit dem Thema befasst. Die nächste Bundestagswahl findet im Herbst 2017, die nächste Landtagswahl im Herbst 2018, also noch einmal ein ganzes Jahr später, statt. Ich glaube, wir sind uns darüber einig, dass es vermutlich nicht so wahnsinnig sinnvoll ist, in den einzelnen Parlamenten total unterschiedliche Regelungen, nämlich bei der Bundestagswahl einen ganz anderen Kreis von Stimmberechtigten als bei einer Landtagswahl, zu haben. Wir brauchen das Rad nicht neu zu erfinden.

Das Thema wird im Laufe dieser Legislaturperiode quasi auf Bundesebene gelöst. Ich glaube daher, dass es sinnvoll ist, die entsprechenden Beschlüsse abzuwarten und dann vermutlich auch zu übernehmen. Sie sind ja an der Bundesregierung maßgeblich beteiligt. Insofern sehe ich da auch kein dringendes Problem.

Die bisherige Praxis – Sie haben es erwähnt – ist von den Verfassungsgerichten sowohl auf Bundesebene als auch auf der bayerischen Ebene bestätigt worden. Man sollte sich auch einmal überlegen, was eine Betreuung in Angelegenheiten konkret heißt. Das sind beispielsweise Komapatienten, Schwersthirngeschädigte oder total Demenzkranke. So abwegig, wie Sie die Regeln darstellen, sind sie also auf gar keinen Fall.

(Horst Arnold (SPD): Vorsorgevollmacht!)

Ich glaube, es gibt durchaus vernünftige Gründe für die bisherige Regelung. Das heißt nicht, dass das in Zukunft nicht anders gestaltet werden kann. Wir sehen aber zum derzeitigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf. Wir warten die Studie und die Ergebnisse auf Bundesebene ab. Dann wird es möglicherweise Änderungen geben; das kann ich zum heutigen Zeitpunkt nicht sagen. Aber quasi ein jetziges Handlungserfordernis sehen wir nicht. Deswegen werden wir Ihrem Antrag auch nicht nachkommen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächster hat Herr Kollege Florian Streibl von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Zwar ist es richtig, dass die Rechtsprechung hier in Bayern gesagt hat, dass die momentane Situation so richtig ist und dass es pauschale Ausschlussgründe vom Wahlrecht geben kann; aber das muss nicht das letzte Wort sein. Das Ganze ist sicherlich diskussionswürdig.

Herr Kollege Arnold hat die Gerechtigkeitslücken, die zweifelsohne vorhanden sind, aufgewiesen. Wenn jemand eine Vorsorgevollmacht macht, behält er das Wahlrecht, jemand der unter Betreuung gestellt wird, verliert es; jemand, der wegen einer Straftat nach § 63 StGB untergebracht wird, verliert sein Wahlrecht; jemand, der in einer psychiatrischen Klinik untergebracht ist, ohne Straftäter zu sein, behält es. Hier gibt es wirklich Unterschiede. Man muss auch sagen: Ein Richter wird weder bei der Betreuung noch bei einer Unterbringung nach § 63 StGB prüfen, ob die entsprechende Person wahlmündig ist und das Wahlrecht ausüben kann oder nicht. An dieses Thema muss man herangehen.

Wir haben Sympathie für diesen Antrag, aber noch steht die Studie aufgrund des nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aus. Man sollte auch in einem gewissen Gleichklang mit Bundesrecht sein. Es kann nicht sein, dass zum Beispiel jemand den Bundestag nicht mitwählen kann, aber den Landtag schon. Man muss hier schon einen gewissen Gleichklang haben. Ich würde lieber diese Studie abwarten, die bis zum Ende des Jahres vorliegen soll. Dann werden wir diese Studie sicher als Anlass nehmen, um entsprechende Anträge zu stellen. Darum werden wir uns der Stimme enthalten, aber mit Sympathie für diesen Antrag.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Streibl. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Kollegin Celina das Wort. Bitte schön.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der von der SPD vorgeschlagene Gesetzentwurf schließt eine Lücke, die seit Jahren klafft. Worum geht es? - Es geht darum, dass Menschen pauschal vom Wählen ausgeschlossen werden aufgrund einer einzigen Eigenschaft, die sie verbindet – einer Eigenschaft, die nichts, aber auch gar nichts darüber aussagt, ob sie nicht doch eine Wahlentscheidung treffen können.

Das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, ist nicht irgendein Recht. In einem demokratischen Gemeinwesen ist das Wahlrecht das politische Grundrecht schlechthin. Es steht grundsätzlich unterschiedslos jeder erwachsenen Staatsbürgerin und jedem erwachsenen Staatsbürger zu. Hierzu hat sich die Bundesrepublik Deutschland im Grundgesetz und in einer Reihe völkerrechtlicher Abkommen ausdrücklich bekannt.

Stellen Sie sich einmal vor, Sie laufen durch Bayern und begegnen Bürgern. Da ist zum Beispiel Peter, der Manager, der den ganzen Tag arbeitet und wenig Zeit hat, sich mit Politik zu beschäftigen. Sie begegnen Theresa, die gerade so lesen kann und fast zu den Analphabeten zählt, und Walter, 85, körperlich fit, aber inzwischen schon ziemlich dement. Sie begegnen Hans, der wegen seiner Demenz schon unter Betreuung steht. Sie kennen den drogenabhängigen Sven, der schon mehrfach verurteilt und gerade wieder aus dem Gefängnis entlassen wurde, und Bernd, der wegen seiner Straftaten im Drogenrausch zurzeit gerade noch im Maßregelvollzug behandelt wird. Im Haus gegenüber wird ein Wachkomapatient von seiner Frau gepflegt, und Hanna, 78 Jahre alt, von Geburt an taub, sieht im Alter fast nichts mehr, ist quasi taub und blind. Karin, krebskrank, bekommt aufgrund der Schmerzen hohe Dosen an Morphinum und wirkt oft verwirrt, und Uli sitzt fast bewegungslos im Rollstuhl und kann keinen Wahlzettel ausfüllen. Jana, 22, ohne Schulabschluss und ohne Ausbildung, steht unter Aufsicht des Jugendamtes, weil sie ihre Tochter vernachlässigt. Und da ist Simone, hat das Downsyndrom und steht unter Betreuung; sie interessiert sich für alles und

diskutiert gerne. – Alle diese Bürger findet man in Bayern. Wer von denen darf nun wählen?

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Wonach entscheiden wir, wer von ihnen wählen darf? Muss der, der wählen darf, fähig sein, sich ein angemessenes Urteil über die Kandidaten und über die Programme zu bilden? Muss er das Prinzip Demokratie tatsächlich erklären können? Das würden die meisten derer, die ich vorhin genannt habe, nicht können. Vielleicht könnten das aber gerade die, die pauschal vom Wahlrecht ausgeschlossen werden; zum Beispiel Simone mit dem Downsyndrom, die sich für alles interessiert, und Bernd im Maßregelvollzug, aber viele andere nicht. – Genau das ist auch gewollt. Wir haben keine Wahlfähigkeitsprüfung, sondern ein Wahlrecht. Das ist ein Riesenunterschied.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Ich erinnere daran, dass auch Frauen bis vor knapp 100 Jahren nicht wählen und nicht gewählt werden durften. Als man das als Unrecht erkannte, wurde das geändert. Vielleicht waren Frauen damals in einer besseren Position. Sie konnten demonstrieren, sie konnten sich äußern. Denen, die heute vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, fällt das schwerer. Da von der Zahl her nicht wirklich viele vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und sich dafür interessieren, werden sie nicht demonstrieren und nicht auf ihre Rechte hinweisen. Es ist unsere Aufgabe, darauf hinzuwirken, das, was als Unrecht erkannt wird, neu zu regeln.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Die pauschale Aberkennung dieses Grundrechts ist als Unrecht erkannt. Das brauche ich nach den letzten Reden gar nicht zu wiederholen. Es ist, wie der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen treffend festgestellt hat, nicht sachgerecht, das Wahlrecht aufgrund einer körperlichen Behinderung auszuschließen oder Kriterien wie Alphabetisierung, Schulbildung oder Vermögen vorauszusetzen. Stattdessen sollen

wir positive Maßnahmen gegen die Verhinderung der wirksamen Ausübung des Wahlrechts durch Hindernisse wie Analphabetismus, Sprachbarriere, räumliche Barrieren, Armut oder Einschränkung bei der Bewegungsfreiheit ergreifen. Die Wahl und die betreffenden Informationen sollten in Minderheitensprachen und in leichter Sprache verfügbar sein. Inzwischen bieten das alle Bundestagsfraktionen zumindest an. Besondere Methoden wie zum Beispiel Fotografien oder Symbole sollten verwendet werden, um sicherzustellen, dass analphabetische Wähler über angemessene Informationen verfügen, auf deren Grundlage sie ihre Wahl treffen können. All das ist noch nicht geregelt, und all das ist nicht Recht.

Sehr geehrter Herr Minister Herrmann, Sie haben in der Ersten Lesung gesagt, dass Sie dieses Thema noch einmal überdenken wollen, auch wenn Sie die gegenwärtige Regelung nicht für rechtswidrig halten. Sie sagten, dass für eine Reduzierung der Zahl von Wahlrechtsausschlüssen durch eine erneute Gesetzgebung viele Argumente sprechen. Ich bin felsenfest davon überzeugt, dass diese neue Gesetzgebung kommen muss und wird. Ich wünsche mir, dass die Staatsregierung hier das gleiche Tempo wie bei anderen Themen auch vorlegt, um Fakten zu schaffen, anstatt zu warten, bis vom Bundestag eine Regelung kommt, die wir in Bayern in ähnlicher Form übernehmen. Deshalb bitte ich Sie um etwas mehr Mut, das Thema endlich anzugehen und zu regeln.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Frau Kollegin Celina. Für die Staatsregierung hat Herr Staatsminister Herrmann das Wort. Bitte sehr.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, Hohes Haus! In der Tat habe ich schon bei der Ersten Lesung gesagt, dass ich es für wichtig und richtig halte, sich mit der Frage zu befassen, ob die bestehenden Wahlrechtsausschlüsse, die wohlgerne mit den Regelungen im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz identisch sind, einer Neubewertung unterzogen werden sollten.

Der Bundesrat hat in einer von der Bayerischen Staatsregierung ausdrücklich unterstützten und inhaltlich mitformulierten EntschlieÙung bereits vor knapp zwei Jahren festgestellt, dass der Ausschluss vom Wahlrecht aufgrund einer Betreuung in allen Angelegenheiten und aufgrund einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf Anordnung nach dem Strafgesetzbuch dringend einer politischen Überprüfung bedarf. Auf Bundesebene hat man sich darauf verständigt, hierzu die von der Bundesregierung in ihrem nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention angekündigte und mittlerweile in Auftrag gegebene Studie abzuwarten. Im Rahmen dieser Studie wird ein interdisziplinär zusammengesetztes Expertenteam auf der Grundlage einer Datenerhebung empirisch valide Aussagen treffen, wie die einzelnen Fallgruppen zu bewerten sind und ob Änderungen im bestehendem Recht angezeigt sind.

Parallel dazu sollen die maßgeblichen internationalen und nationalen Bestimmungen, die den Handlungsspielraum des Gesetzgebers ausgestalten, in völkerrechtlicher und verfassungsrechtlicher sowie wahl-, betreuungs- und sozialrechtlicher Hinsicht untersucht werden. Mit dem Abschluss der Studie ist nach den uns vorliegenden Informationen bis Ende dieses Jahres zu rechnen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, daher bin ich der Auffassung, dass wir, ähnlich wie dies die Bundesregierung und der Bundestag tun, die Ergebnisse dieser Studie abwarten sollten. Dafür spricht vor allem, dass die wahlrechtliche Bewertung in Bund und Ländern möglichst einheitlich erfolgen sollte, wie dies auch bislang der Fall ist.

Natürlich sind wir als Landesgesetzgeber schlussendlich frei, dies gegebenenfalls auch anders zu regeln als der Bund. Aber den Betroffenen, um die es geht – Sie haben durchaus einige überzeugende Beispiele genannt -, wäre es am Schluss wahrscheinlich nur schwer zu vermitteln, wenn der Bundestag im Einzelfall andere Regelungen für das Wahlrecht treffen würde, als wir es hier tun, als es im Europawahlgesetz steht oder dergleichen. Von daher, so denke ich, ist dies richtig.

Ich bin der festen Überzeugung, der Bundestag wird das Ganze noch mit Wirkung für die nächste Bundestagswahl ändern. Unsere nächste Landtagswahl ist erst nach der nächsten Bundestagswahl, jedenfalls nach dem normalen Wahlperiodenverlauf. Daher müssten wir eigentlich problemlos in der Lage sein, die Gesetzgebung des Bundes in dieser Frage voraussichtlich im Jahre 2016 mitzuvollziehen und uns auch in diesem Hause noch einmal mit dieser Frage zu befassen.

Ich sage noch einmal ganz klar: Die Position der Staatsregierung ist nicht, dass dieses Thema nicht wichtig wäre, und ihre Position ist auch nicht, dass es da keinen Handlungsbedarf gibt. Aber unserer Auffassung nach ist es sinnvoll, dies mit der Gesetzgebung des Bundes zu koordinieren und in Kenntnis dessen, was der Bund dann im Bundeswahlgesetz vorlegt, gegebenenfalls Entscheidungen in diesem Hohen Haus zu treffen. Deshalb schlage ich vor, dem Gesetzentwurf, der Ihnen heute vorliegt, nicht zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Staatsminister. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit schließe ich die Aussprache. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegt der Initiativgesetzentwurf auf der Drucksache 17/1576. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Das ist die CSU-Fraktion. Enthaltungen? – FREIE WÄHLER. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.